

ter diesen Umständen sind weitere Ermittlungen zur exakten Feststellung der Trinkmenge und der Trinkdauer der Verurteilten notwendig. Auf dieser Grundlage wird unter Einbeziehung eines Gutachters zu klären sein, welcher Grad der Alkoholbeeinflussung zur Zeit des Fahrttritts der Verurteilten (das war etwa 8 bis 9 Stunden nach Trinkende) noch Vorgelegen hat und wie lange diese Alkoholbeeinflussung den Grad der erheblichen Beeinträchtigung i. S. des § 200 StGB beibehält.

Nur die während dieser Zeit von den Verurteilten durchgeführten Fahrten sind der strafrechtlichen Würdigung zu unterziehen. Davon ausgehend wird auch neu zu ermitteln sein, wieviel Personen die Verurteilten in der strafrechtlich relevanten Zeit befördert haben. Für den Verurteilten S. ergibt sich aus dem bisherigen Akteninhalt nur, daß er im Schüler- und Linienverkehr gefahren ist. Die Anzahl der beförderten Personen ist aber ein wesentlicher Umstand zur Bestimmung der Schwere der Straftat. Im übrigen wird aus dem Ermittlungsergebnis und aus dem Strafbefehlsantrag nicht ersichtlich, ob die Verursachung einer allgemeinen Gefahr für andere Menschen durch die Verurteilten nur auf die von ihnen beförderten Personen oder auch auf andere Straßenverkehrsteilnehmer bezogen sein soll. Hinsichtlich der Verkehrsdichte gibt es keine Ermittlungen.

Ungenügend nachgeprüft wurden die Einlassungen der Verurteilten, sie hätten am Morgen nach dem Gaststättenbesuch eine Beeinträchtigung ihrer Fahrtüchtigkeit nicht bemerkt. Die Beurteilung des Wahrheitsgehalts dieser Angaben wird im wesentlichen von der Klärung der tatsächlichen Trinkmengen und des tatsächlichen Grades der Beeinträchtigung abhängen.

Nach allem hätte das Kreisgericht allein wegen der mangelhaften Ermittlungen, die den hinreichenden Tatverdacht nicht ausreichend begründen, die Sache an den Staatsanwalt zurückgeben müssen (§ 271 Abs. 2 StPO).

Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der strafrechtliche Vorwurf gegen die Verurteilten bestätigen, so wäre ein Strafbefehlsverfahren dennoch nicht die geeignete Verfahrensweise. Der Ausspruch von Geldstrafen durch Strafbefehl würde — abgesehen von der unrichtigen Höhe — nicht der Schwere der Handlungen der Verurteilten entsprechen. Obgleich das Strafbefehlsverfahren nicht auf Straftaten mit geringer Gesellschaftswidrigkeit beschränkt ist (vgl. Schlegel/Pompos, NJ 1970 S. 196 ff.), ist die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafbefehls doch begrenzt. Unter Berücksichtigung der Tatumstände und der Persönlichkeit der Täter würde eine Geldstrafe als Hauptstrafe auch im Ergebnis einer Hauptverhandlung nicht die geeignete Strafmaßnahme sein. Die besondere Verantwortungslosigkeit und Pflichtwidrigkeit der Verurteilten wäre bei Bestätigung des strafrechtlichen Vorwurfs dadurch gekennzeichnet, daß sie sich als Berufskraftfahrer unter bewußter Verletzung ihrer Arbeitspflichten in einen Zustand versetzten, der ihre Arbeitsfähigkeit für den kommenden Arbeitstag in Frage stellte und damit für den Betrieb die Situation schuf, möglicherweise den Personentransport im Berufs- und Schülerverkehr nicht voll gewährleisten zu können.

Vorbehaltlich der noch zu klärenden Schuldfrage müßte in die Schwere der Schuld auch der Umstand eingehen, daß die Verurteilten als Kraftfahrer besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen trugen. Sie setzten eine nicht unerhebliche Anzahl von Fahrgästen der Gefahr gesundheitlicher Schädigung bzw. schwererer

Folgen aus. Gewertet werden muß ferner, daß es sich bei den Verurteilten um Kraftfahrer mit langjähriger Berufserfahrung handelt, die über ihre Pflichten als Busfahrer ständig belehrt wurden. Das sind Umstände, die die Schwere der Schuld wesentlich mitbestimmen und damit für die Strafzumessung mit entscheidend sind.

Zivilrecht

§§ 157, 242, 280, 282, 285, 286 BGB.

Nehmen Gaststätten die Garderobe der Gäste nicht in Verwahrung, so sind sie regelmäßig verpflichtet, Garderobenablagen im Gastraum für den Gast überschaubar und so anzubringen, daß eine möglichst sichere Aufbewahrung der abgelegten Sachen gewährleistet ist. Werden bestimmte hierauf gerichtete grundlegende Anforderungen durch die Gaststätte nicht erfüllt, so haftet sie für abhanden gekommene Sachen.

Hinweise, wonach „für die Garderobe nicht gehaftet“ werde, können in den genannten Fällen nicht als Haftungsausschluß anerkannt werden. Dagegen müssen lediglich gewisse für den Gast bestehende Erschwernisse, auf seine Garderobe zu achten, von ihm in Kauf genommen werden, so daß dann für abhanden gekommene Kleidungsstücke nicht gehaftet wird, ohne daß es noch eines besonderen Haftungsausschlusses bedarf.

OG, Urt. vom 7. September 1971 — 2 Zz 4/71.

Der Klägerin ist während eines Aufenthaltes in einer HO-Gaststätte der Pelzmantel abhanden gekommen. Sie hatte ihn an Garderobenhaken aufbewahrt, die in der Gaststätte in der Nähe der Eingangstür des Gastraums angebracht sind. Deshalb hat sie von der Verklagten Schadenersatz verlangt und zur Begründung ihrer Klage ausgeführt, daß die Verklagte verpflichtet sei, eine ordnungsgemäße Ablage der Garderobe zu gewährleisten. Dazu gehöre auch, daß der Gast seine Garderobe unter Kontrolle halten könne. Diese Pflicht habe die Verklagte verletzt.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt, da für die Forderung der Klägerin keine Rechtsgrundlage bestehe.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Bei Gaststätten, in denen die Garderobe nicht in besondere Verwahrung genommen werde, bestehe grundsätzlich keine Haftung des Gaststättenbetriebes für abhanden gekommene Sachen. Der Gast habe selbst auf seine abgelegten Kleidungsstücke zu achten. Daß die Verklagte keinen besonderen Hinweis auf einen Haftungsausschluß angebracht habe, führe zu keiner anderen Beurteilung, da damit lediglich die Aufmerksamkeit des Gastes erhöht werden solle. Ein fahrlässiges Verhalten der Verklagten, aus dem eine Schadenersatzpflicht folge, liege nicht vor.

Das Bezirksgericht hat die Berufung der Klägerin aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Eine Haftung aus Beherbergungsvertrag (§§ 701 ff. BGB) oder Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB) komme nicht in Betracht. Ein Anspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) bestehe gleichfalls nicht, da die Verklagte kein Verschulden treffe. Sie sei ihrer Verpflichtung, Möglichkeiten zur Ablage der Garderobe bereitzustellen, nachgekommen. Daß die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, von ihrem Platz aus ihren Mantel zu beobachten, begründe kein Verschulden. Eine Haftung der Verklagten für Fälle vorliegender Art sehe das Gesetz nicht vor, sie könne auch nicht im Wege der Auslegung eingeführt werden, da das die Begründung eines neuen Haftungstatbestandes durch die Rechtsprechung wäre, was unzulässig sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.